

15.08.23

AV - G

Berichtigung

Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 14. August 2023 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben der Staatsministerin beim Bundeskanzler an den Präsidenten des Bundesrates vom 27. Juli 2023 übersandte, im Betreff genannte Verordnung (BR-Drs. 337/23) enthält eine offenbare Unrichtigkeit.

In der Begründung zu Nummer 8 liegt im zweiten Absatz ein redaktioneller Fehler vor. Statt „Verordnung (EG) Nr. 854/2005“ müsste es richtigerweise heißen „Verordnung (EG) Nr. 853/2004“.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernde Seite liegt als Anlage bei.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung wird der Verweis auf die bewehrte Vorschrift korrigiert.

Zu Nummer 7

Durch die Aufhebung der Bewehrung wird eine Gleichbehandlung mit den Regelungen zur Verwendung von Fleisch von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftieren, die ebenfalls nicht bewehrt sind, erreicht.

Zu Nummer 8

Die unionsrechtlichen Regelungen im Fall einer Notschlachtung wurden durch Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zum Teil neu gefasst. Nach Absatz 2 dieses Artikels muss der amtliche Tierarzt für schlachttaugliche Tiere eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ausfüllen. Die Formulierung des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurde zwischenzeitlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 entsprechend angepasst. Die Regelung des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung wird durch das Unionsrecht insoweit teilweise überlagert.

Dem Erfordernis nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach die Erklärung des Lebensmittelunternehmers dem geschlachteten Tier beigegeben werden muss, ist jedoch weiterhin Rechnung zu tragen. Es ist daher eine Anpassung des nationalen Rechts notwendig, indem die überlagerten Teile aufgehoben und die weiterhin gültigen Teile entsprechend angepasst werden (Anpassen der Überschrift und Streichen der Nummer 3 der Anlage 8).

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Mit der Änderung wird ein Fehler in der Aufzählung behoben. Jede der Untersuchungen nach § 7a Absatz 1 Satz 1 ist durchzuführen. Das bei der letzten Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung fälschlicherweise eingefügte Wort „oder“ führt zu einer vermeintlichen Auswahlmöglichkeit und muss daher gestrichen werden.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 6 LFGB gestützt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein Inkrafttreten zum 1. Tag eines Quartals kommt nicht infrage, da die Regelungen der Anpassung an unmittelbar geltendes EU-Recht dienen. Auch aus Sicht der Wirtschaft ist es geboten, die Änderung der Abgabefrist von Eiern im Einzelhandel schnellstmöglich umzusetzen, um ein einheitliches Vorgehen aller für die Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer und der Beteiligten der Lebensmittelkette sicherzustellen.